

**Gebührensatzung für den Rettungsdienst
im Kreis Lippe vom 15.12.2008**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 360) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung vom 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Träger des Rettungsdienstes

- 1) Der Kreis Lippe ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 457), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), Träger des Rettungsdienstes. Er unterhält zu diesem Zweck eine Feuerschutz- und Rettungsleitstelle in Lemgo, Rettungswachen in Bad Salzuflen, Barntrop-Alverdissen, Blomberg, Horn, Kalletal-Hohenhausen, Lage, Lemgo, Lemgo-Lieme, Lügde-Elbrinxen und Oerlinghausen sowie Standorte für Notarzteinsatzfahrzeuge in Detmold, Lemgo und Bad Salzuflen.

Die Stadt Detmold betreibt eine Rettungswache in eigener Trägerschaft.

- 2) Personen, die im Kreis Lippe verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2
Aufgaben des Rettungsdienstes

- 1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern; hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Krankenhauswahl. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung zu befördern.
- 3) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3 Gebühren

1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

Einsatzmittel:

a) Krankentransportwagen „KTW“

- Grundgebühr	40,00 €
- Gebühr je Transportkilometer – bis 124 km	4,30 €
- Gebühr je Transportkilometer – ab 125 km	3,80 €

b) Rettungstransportwagen „RTW“

- Grundgebühr	260,00 €
- Gebühr je Kilometer	4,10 €

c) Notarzteinsatzfahrzeug „NEF“

- Grundgebühr	140,00 €
- Gebühr je Kilometer	2,10 €
- Gebühr für den Notarzt	135,00 €

**d) Transport von Blutkonserven, Gewebeproben und ähnliche Transporte
(Keine Personentransporte)**

- Grundgebühr	40,00 €
- Gebühr je Kilometer	2,00 €

e) Zuschlag für besondere Leistungen:

- Reinigung	45,00 €
- Desinfektion	70,00 €

f) Hilfeleistung/vorsorgliche Bereitstellung (Veranstaltungsdienst)

- je angefangene Stunde	45,00 €
-------------------------	---------

2) Die gefahrenen Kilometer für die Ziffern 1b bis 1f werden für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Transportfahrt und Rückfahrt) berechnet.

Bei Krankentransporten (Ziffer 1a) werden die Transport-Kilometer (Km vom Transportbeginn bis zum Transportziel) berechnet.

3) Für Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Entgelte erhoben.

4) Im Fall missbräuchlicher Bestellung des Rettungsdienstes ist der Verursacher gebührenpflichtig; er hat die 3-fache Gebühr des jeweiligen Rettungsmittels zu zahlen.

5) Beim Transport mehrerer Personen wird die fällige Gebühr auf die Personen gleichmäßig aufgeteilt.

6) Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.

7) Bei einem Notarzteinsatz mit anschließendem Transport werden die Notarzteinsatz-Gebühr und die entsprechende Transportgebühr abgerechnet.

- 8) Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes stehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.
- 9) Die Notwendigkeit eines Rettungsdiensteinsatzes ist im Regelfall durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

§ 4 Gebührengläubiger und -schuldner

- 1) Gebührengläubiger ist der Kreis Lippe
- 2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 1. wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat oder
 2. wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst oder
 3. wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen für die unter 1. oder 2. fallenden Personen zu haften bzw. aufzukommen hat.
- 2) Die Gebühren werden über die Leistungsträger geltend gemacht.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Gebühr entsteht mit der Auftragsübernahme durch das Rettungsmittel.

Die Gebühr entsteht, sobald das für den Einsatz festgelegte Rettungsmittel am Einsatzort eintrifft bzw. eine andere Leistung nach dieser Satzung erbracht worden ist. Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen aus Billigkeitsgründen auf die Berechnung verzichtet wird.

Die Gebühren werden auch bei Behandlung im RTW oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.

- 2) Die Gebühr wird mit der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Sie ist spätestens 3 Wochen nach Zustellung zu zahlen.
- 3) Bei gesetzlich Versicherten kann die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Der Gebührenschuldner bleibt solange verpflichtet, bis die Gebühr entrichtet wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die Satzung vom 18.06.2007 tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst und Krankentransport im Kreis Lippe vom 15.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 16.12.2008

Heuwinkel
Landrat

veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 59 vom 29.12.2008